



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Umlaufbeschluss: Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	J/IX/2020/0843/1	04.01.2021	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung durch Umlaufbeschluss	12.01.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung des Zweckverbandes VRR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Nach den Beratungen der Fraktionen vom 28.12.2020 haben sich die Vorsitzenden der Fraktionen im VRR darauf verständigt, am 08.01.2021 ausschließlich über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR und die Änderung der Satzung der VRR AöR zu beraten. Dabei sollen nur die Punkte beraten werden, welche für die rechtskonformen Entschädigungsregelungen im VRR und für die Vergaben im Rahmen des VRR-Finanzierungssystems relevant sind.

2. Die Vorschläge zur Satzungsänderung beruhen auf folgende Erwägungen:

- Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zu den Direktvergaben Rheinbahn und Ruhrbahn haben das VRR-Finanzierungssystem für den ÖSPV bestätigt. Diese Entscheidungen machen einige Anpassungen zur Rollenverteilung im VRR notwendig. Einige Folgeentscheidungen des BGH und des OLG Düsseldorf zur Frage von Dienstleistungskonzessionen in völlig anderen Sachverhalten haben in Beraterkreisen Unsicherheit ausgelöst. Dem soll durch eine klarstellende Formulierung zur Rückübertragung dieser Aufgaben Rechnung getragen werden.
- Neben der „Kündigung der Finanzierungsübertragung“ soll den Verbandsmitgliedern das Recht zur Umwandlung der delegierenden Aufgabenübertragung in eine mandatierende Aufgabenübertragung bei Beibehaltung des VRR-Finanzierungssystems eingeräumt werden. Die Mitgliedschaft im Umlagesystem des ZV VRR bliebe damit erhalten, lediglich die Gruppenbildung zur jeweiligen Vergabe müsste dann vor Ort individuell abgesprochen werden.
- Neu eingeführt wird damit die Möglichkeit zu einer kurzfristigen „Rücknahme“ (= Widerruf) der delegierenden Aufgabenübertragung bei gleichzeitiger Beibehaltung der mandatierenden Aufgabenübertragung unter Anerkennung des VRR-Finanzierungssystems.
- Diese Möglichkeit soll Verbandsmitgliedern, die aktuell vor der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an ihren internen Betreiber stehen (dabei handelt es sich um Solingen, Hagen, Krefeld), in die Lage versetzen, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag als „Vertrag“ im Wege eines Inhouse-Geschäfts gemäß § 108 GWB an ihr eigenen kommunales Verkehrsunternehmen zu vergeben.
- Wenn diese Möglichkeit der Umwandlung der delegierenden in eine mandatierende Aufgabenübertragung nicht besteht, haben die Verbandsmitglieder nur die Möglichkeit zu einer „Kündigung“ der kompletten Aufgabenübertragung unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, mit der Konsequenz, dass diese Verbandsmitglieder vollständig aus dem Finanzierungssystem (Verbundetat, Ergebnisrechnung, Umlagesatzung) herausfallen.
- Alle bereits durchgeführten Direktvergaben sind rechtssicher abgeschlossen und

werden durch diese Regelungen nicht berührt.

- Vor diesem Hintergrund sind folgende Vorschriften zu anzupassen:

a. *Gruppenbildung: § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 1, neu eingeführt wird § 4 Abs. 4,*

b. *Redaktionelle Anpassung infolge GWB-Novelle: § 5a Abs. 1,*

c. *Direktvergaben: § 21*

3. Anpassung der Entschädigungsregelungen:

- Fast alle Verbandsmitglieder leisten für die von ihnen entsandten Mitglieder der VRR-Gremien Verdienstauffallentschädigung. Der Kreis RE leistet unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 1 Satz 3 GkG diese Verdienstauffallentschädigung nicht. Ein Mitglied der VV beansprucht Verdienstauffall vom VRR. Es ist die Frage zu beantworten, ob ein Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung gegen den ZV VRR und die VRR AöR besteht. Entsprechende Anträge auf Erstattung des Verdienstauffalls sind beim VRR eingegangen.
- Die VRR AöR hat dazu ein externes Rechtsgutachten eingeholt, um die Entschädigungsleistungen an die Mandatsträger im VRR vor diesem Hintergrund überprüfen zu lassen. Weiterhin hat ein Spitzengespräch mit dem Gutachter und einem Vertreter der KPV stattgefunden.
- Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:
 - a. Die Leistung von Verdienstauffallentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der VRR-Gremien ist unzulässig.
 - b. Die Aufwandsentschädigung (z. B. Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der AöR-Gremien müssen in der AöR-Satzung öffentlich und transparent hinterlegt sein.
 - c. Für die AöR dürfen Entschädigungsleistungen nur für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden. Eine monatliche Pauschale ist unzulässig.
 - d. Grund und Höhe der Entschädigungsleistungen in der AöR dürfen nicht von denen des ZV abweichen. „Nicht höhere Entschädigungen für Mandatsträger, sondern eine bessere Aufgabenerfüllung ist Zweck der Organisationsentscheidung für die AöR.“
 - e. Als Kompensation für den Wegfall der Verdienstauffallentschädigung im GkG

für Sitzungen von ZV-Gremien ist ein höheres Sitzungsgeld, auch gestaffelt für die unterschiedlichen Funktionsträger, zulässig.

- f. Nach § 45 Abs. 6 GemO ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen (dazu gehören auch Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) in der Satzung zu begrenzen.
 - g. Zur Herstellung der Rechtskonformität in Bezug auf die Entschädigungsregelungen ist eine Änderung der Satzung ZV VRR, Satzung VRR AöR und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erforderlich.
- Das Ministerium HKBG hat von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten und eine Aufforderung an die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung gerichtet, zur Frage der Verdienstauffallentschädigung beim VRR Stellung zu nehmen. Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR kontaktiert und den beim VRR vorliegenden Vorgang dazu erbeten. Für die Kommunalaufsicht reichte die Information, dass die vorliegenden Anträge auf Verdienstauffallentschädigung durch die VRR AöR zeitnah beschieden werden, so dass der Weg zum Verwaltungsgericht zwecks endgültiger rechtlicher Klärung eröffnet ist. Die Kommunalaufsicht hat zudem das beim VRR vorliegende Rechtsgutachten erbeten und auf dieser Basis dem Ministerium geantwortet.
- Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR aufgefordert, zeitnah einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.
- Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der AöR-Satzung, der ZV-Satzung sowie der Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung erforderlich:
- a. Änderung der Entschädigungsregelungen im ZV VRR (einheitliche Regelungen für ZV und AöR)
 - b. Änderung der Satzung der VRR AöR mit der Ergänzung der Entschädigungsregelung
 - c. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder der Verbandsversammlung (der **1,4 – fache Wert des Grundbetrages** als Sitzungsgeld, für Funktionsträger mit höherem Aufwand ein zusätzliches Sitzungsgeld bis **zum 2 – fachen Wert des Grundbetrages**)
 - d. Erlass einer Entschädigungssatzung durch den ZV VRR zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen
 - e. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppen- und Fraktionssitzungen

(60 Sitzungen pro Person pro Kalenderjahr)

4. Mitteilung der Kommunalaufsicht

Der Bitte des Vorstands der VRR AöR, die Frist zur Anpassung der Satzungen wegen einer geplanten gesetzlichen Novellierung des Zweckverbandsrechts bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, konnte die Kommunalaufsicht leider nicht entsprechen. Die Kommunalaufsicht hat dem VRR im Schreiben vom 10.12.2020 folgendes mitgeteilt:

Mit Gutachten vom 23.10.2019 hat Prof. Dr. Oebbecke festgestellt, dass die bestehenden Regelungen betreffend die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der VRR AöR rechtswidrig sind. Vor diesem Hintergrund sollte eine Überarbeitung derselben bis Ende dieses Jahres erfolgen. Auf Grund von Informationen seitens der politischen Vertreter, dass eine Änderung des Entschädigungsrechts auf Gesetzesebene geplant ist, bitten Sie um eine Verlängerung der Frist zur Herstellung des rechtskonformen Zustands bis zum 30.06.2021.

Eine geplante Änderung des Zweckverbandsrechts hinsichtlich der Entschädigungsregelungen ist mir – auch nach Rücksprache mit dem MHKBG – nicht bekannt. Daher bleibt es bei der Forderung, die Satzungsregelungen entsprechend an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zahlungen an die Verwaltungsratsmitglieder zurzeit rechtswidrig erfolgen. Dies könnte ggf. Konsequenzen – auch strafrechtlicher Natur – haben. So hat z. B. das OLG Braunschweig in seinem Beschluss vom 14.06.2012 – Ws 44/12, Ws 45/12 – eine Strafbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wegen Untreue für wahrscheinlich gehalten, da diese bewusst satzungswidrigen Abrechnungen und Auszahlungen von Vergütung „gebilligt“ haben. Insofern besteht eine Vermögensbetreuungspflicht der Organe einer Gesellschaft. Da spätestens seit dem v. g. Gutachten bekannt ist, dass die bestehenden Entschädigungsregelungen nicht gesetzeskonform sind, kann hier auch nicht mehr von einer Gutgläubigkeit oder einem Vertrauensschutz ausgegangen werden.

Ich rege daher dringend an, die Satzungen zeitnah zu überarbeiten und mir anzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Entschädigungsregelungen in der ers-

ten Sitzung der Verbandsversammlung im Jahre 2021 aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich. Der Zeitpunkt der ersten Sitzung der Verbandsversammlung ist der Kommunalaufsicht bekannt.

5. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen wurden intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat die materiellen Satzungsänderungen geprüft und deren Rechtskonformität bestätigt.

Insbesondere gegen die Höhe des Sitzungsgelds (**der 1,4 – fache Wert des Grundbetrags**) hat Herr Prof. Dr. Oebbecke keine Bedenken geltend gemacht, sofern diese als Kompensation für die im Zweckverbandsrecht nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG ausgeschlossene Verdienstaufschlüsselung gezahlt werden.

6. Die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Satzungsänderung ist zulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten liegt vor.
7. Die Dynamisierung der Sitzungsgelder war bisher wie folgt geregelt:

Die Höhe der Sitzungsgelder wird automatisch zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit angepasst. Maßgeblich ist die jeweilige Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung.

Durch den Verweis in die Entschädigungsverordnung des Landes ist bereits der Dynamisierung Rechnung getragen. Der Grundbetrag (Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO) wird regelmäßig seitens der Landesregierung überprüft und durch Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung angepasst (zuletzt geändert am 16. Oktober 2020).

8. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.
9. Änderungen der Satzung des Zweckverbandes VRR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR.

